

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

martin.kocher@bma.gv.at
+43 1 711 00-0
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.811.873

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8665/J-NR/2021

Wien, am 18. Jänner 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 18.11.2021 unter der **Nr. 8665/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Geringfügige Beschäftigungen und Bezug von Sozial(versicherungs-)leistungen** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend darf darauf hingewiesen werden, dass sich die nachfolgende Beantwortung auf die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, konkret auf Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Weiterbildungsgeld, beschränken muss. Fragen zur Alterspension, zur Sozialhilfe sowie zum Kinderbetreuungsgeld fallen nicht in meinen Zuständigkeitsbereich und können daher nicht von mir beantwortet werden.

Die Fragestellungen erfordern teilweise komplexe und aufwändige Datenaufbereitungen und -auswertungen, weil sie nicht standardisiert sind. Zur Beantwortung wird, vor dem Hintergrund der Frist zur Beantwortung und des Aufwands, jeweils ein Monat aus den Jahren 2019, 2020 und 2021 herangezogen. Der letztverfügbare qualitätsgesicherte Datenmonat war zum Zeitpunkt der Datenextraktion, der Juli 2021, deshalb wurden die Monate Juli 2019, Juli 2020 sowie Juli 2021 für die Beantwortung der Fragestellungen 1, 2 sowie 4 bis 8 ausgewählt. In der Ermittlung der Leistungsbezugsdauer der Arbeitslosenversicherungsleistungen wird jeweils die Berechnung mit der sogenannten 62-Tage-Regel vorgenommen. In Anwendung dieser Regel werden alle Bezüge (jeweils nur

die Anzahl der tatsächlichen Bezugstage) der Vergangenheit bis zu dem Zeitpunkt berücksichtigt und zusammengezählt, an dem entweder eine Bezugsunterbrechung (= Zeiten ohne einen Bezug) von mehr als 62 Tagen vorliegt (Abgang aus dem Leistungsbezug) bzw. bis zum betrachteten Monatsende-Stichtag (bei am Stichtag laufenden Leistungsbezügen). Die Dauer des Leistungsbezugs von Notstandshilfe (Frage 6) wird inklusive des unmittelbar davorliegenden Arbeitslosengeldbezuges berechnet (mit der 62-Tage-Regel), da die Ermittlung einer reinen Notstandshilfe-Bezugsdauer für das Arbeitsmarktservice (AMS) einen erheblichen technischen Mehraufwand darstellt.

Zur Frage 1

- *Wie viele Bezieher_innen von verschiedenen Sozial(versicherungs-)Leistungen waren seit Anfang 2019 im jeweiligen Bezugsmonat auch aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung gemeldet? (jeweils einzeln für jeden Monat, nach Geschlecht und Branchen getrennt)*
 - *Arbeitslosengeld*
 - *Notstandshilfe*
 - *Alterspension*
 - *Kinderbetreuungsgeld*
 - *Weiterbildungsgeld*

Im Rahmen der Beantwortung der Frage 1 werden Personen mit einem Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Weiterbildungsgeld berücksichtigt. Personen in Alterspension und Personen mit Bezug von Kinderbetreuungsgeld werden, wie einleitend bemerkt, nicht betrachtet, da für diese Personengruppen keine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit vorliegt. Bei der Aufschlüsselung nach Branchen wird, wie in der Arbeitslosigkeits- und AMS Leistungsbezugsstatistik üblich, die Branche der letzten arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung der bzw. des Arbeitssuchenden herangezogen.

Die Einzelaufschlüsselung nach Geschlecht und Branchen ist den Tabellen zu entnehmen, die als Beilage zu den Fragen 1 bis 3 angeschlossen sind.

Zur Frage 2

- *Wie lange bezogen Personen eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung und waren gleichzeitig geringfügig beschäftigt? (jeweils einzeln für jeden Monat ab Anfang 2019, nach Geschlechtern und Branchen)*
 - *Bezugsdauer < 5 Monate*
 - *Bezugsdauer zwischen 5 Monaten und 1 Jahr*
 - *Bezugsdauer zwischen 1 und 2 Jahren*
 - *Bezugsdauer zwischen 2 und 3 Jahren*
 - *Bezugsdauer zwischen 3 und 5 Jahren*

- *Bezugsdauer zwischen 5 und 10 Jahren*
- *Bezugsdauer von über 10 Jahren*

Für die Beantwortung der Frage 2 wird von jenen Personen ausgegangen, die am jeweiligen Stichtag einen Leistungsbezug hatten, wobei analog zur Frage 1, als Leistungsbezüge für diese Anfrage der Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Weiterbildungsgeld gelten. Vom Stichtag rückblickend wird die Dauer des Leistungsbezugs (Unterbrechungen von bis zu 62 Tagen bleiben unberücksichtigt) und die Anzahl der Tage mit geringfügiger Beschäftigung ermittelt. Macht die Dauer der geringfügigen Beschäftigung mindestens 95% der Leistungsbezugsdauer aus, wird davon ausgegangen, dass (praktisch durchgängig) eine parallele geringfügige Beschäftigung zum Leistungsbezug vorliegt. Diese Personengruppe wird in die Beantwortung der Frage 2 aufgenommen, wobei die Bezugsdauer-Kategorien die Dauer des Leistungsbezugs wiedergeben.

Die Einzelaufschlüsselung nach Geschlecht und Branchen ist den Tabellen zu entnehmen, die als Beilage zu den Fragen 1 bis 3 angeschlossen sind.

Zur Frage 3

- *Wie lange waren Personen die jeweils am Stichtag 30. September 2019, 30. Juni 2020, 31. März 2021 und 31. Oktober 2021 eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung erhielten, gleichzeitig geringfügig beschäftigt? (jeweils einzeln für jeden Monat, nach Geschlechtern)*
 - *Bezugsdauer < 5 Monate*
 - *Bezugsdauer zwischen 5 Monaten und 1 Jahr*
 - *Geringfügige Beschäftigung 1 bis 2 Monate*
 - *Geringfügige Beschäftigung 2 bis 3 Monate*
 - *Geringfügige Beschäftigung 3 bis 6 Monate*
 - *Geringfügige Beschäftigung 6 bis 12 Monate*
 - *Geringfügige Beschäftigung >12 Monate*

Da qualitätsgesicherte Daten erst zeitverzögert vorliegen, wird statt des Stichtages 31.10.2021 der 31.7.2021 als letztverfügbarer qualitätsgesicherter Stichtag für die Fragebeantwortung herangezogen.

Ausgangspunkt für die Beantwortung der Frage sind Personen, die am jeweiligen Stichtag sowohl einen Leistungsbezug der Arbeitslosenversicherung (hier wiederum Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Weiterbildungsgeld) aufweisen als auch geringfügig beschäftigt waren.

Die Beantwortung der Unterpunkte Bezugsdauer unter 5 Monate sowie Bezugsdauer zwischen 5 Monaten und 1 Jahr erfolgt inhaltlich analog zur Frage 2, d.h. es wird die Dauer

des Leistungsbezugs ermittelt, wobei ein (beinahe durchgehendes) paralleles geringfügiges Beschäftigungsverhältnis vorliegen muss. Für die Beantwortung der übrigen Unterpunkte zur Frage 3 wird die Dauer dieser geringfügigen Beschäftigung ermittelt.

Die Einzelaufschlüsselung nach Geschlecht und Branchen ist den Tabellen zu entnehmen, die als Beilage zu den Fragen 1 bis 3 angeschlossen sind.

Zur Frage 4

- *Wie viele Bezieher von Arbeitslosengeld haben 2019 und 2020 Familienzuschläge erhalten?*
 - *Wie hoch ist Arbeitslosengeld inklusive Familienzuschläge? (bitte um eine gestaffelte Auflistung und nach Bundesländern)*

Ende Juli 2019 haben 40.535 Personen Arbeitslosengeld mit zumindest einem Familienzuschlag bezogen. Ende Juli 2020 waren es 58.516 Personen und Ende Juli 2021 34.737 Personen.

Eine Aufgliederung nach Geschlecht kann dem Anhang im Tabellenblatt zur Frage 4 entnommen werden, die wegen des Umfangs als Excel-Tabellen angeschlossen sind.

Eine gestaffelte Auflistung nach der Höhe des Arbeitslosengeldes inklusive Familienzuschlägen sowie nach Bundesländern für die Monate Juli 2019, Juli 2020 und Juli 2021 kann dem Anhang im Tabellenblatt zur Frage 4a entnommen werden.

Zur Frage 5

- *Wie hoch ist die durchschnittliche Höhe des Arbeitslosengeldes nach folgender Dauer der Arbeitslosigkeit im Jahr 2019 und 2020:*
 - *3 Monate*
 - *6 Monate*
 - *9 Monate*
 - *12 Monate*

Für die Beantwortung dieser Frage wurden folgende Bezugsdauergruppen ausgewiesen:

- bis 3 Monate
- mehr als 3 bis 6 Monate und
- mehr als 6 Monate

Da das AMS über keine aggregierten Auswertungen zur Bezugsdauer von neun Monaten verfügt, kann diese Bezugsdauergruppe nicht ausgewertet werden.

Eine Auflistung der durchschnittlichen Höhe des Arbeitslosengeldes inklusive Familienzuschlägen für die Monate Juli 2019, Juli 2020 und Juli 2021, gestaffelt nach der Dauer des Bezugs kann dem Anhang im Tabellenblatt zur Frage 5 entnommen werden.

Zur Frage 6

- *Wie hoch ist die durchschnittliche Höhe der Notstandshilfe nach Verweildauer im Jahr 2019 und 2020?*
 - *3 Monate*
 - *6 Monate*
 - *9 Monate*
 - *12 Monate*
 - *24 Monate*
 - *Mehr als 24 Monate*

Da das AMS über keine aggregierten Auswertungen zur Bezugsdauer von neun Monaten verfügt, wurde für die Beantwortung dieser Frage folgende Bezugsdauergruppen herangezogen:

- bis 3 Monate
- mehr als 3 bis 6 Monate
- mehr als 6 bis 12 Monate
- mehr als 12 bis 24 Monate
- mehr als 24 Monate

Die Dauer des Leistungsbezugs von Notstandshilfe wird inklusive des unmittelbar davorliegenden Arbeitslosengeldbezuges berechnet (mit der 62-Tage-Regel), da die Ermittlung einer reinen Notstandshilfe-Bezugsdauer für das AMS einen erheblichen technischen Mehraufwand darstellt.

Eine Auflistung der durchschnittlichen Höhe der Notstandshilfe in den Monaten Juli 2019, Juli 2020 und Juli 2021, gegliedert nach der Dauer des Bezugs kann dem Anhang im Tabellenblatt zur Frage 6 entnommen werden.

Zur Frage 7

- *Wie viele Personen haben 2019 und 2020 das Arbeitslosengeld um Sozialhilfe aufgestockt? (Um eine Auflistung nach Bundesländern, Geschlecht und nach Monaten wird gebeten)*
 - *Wie viele Personen haben 2019 und 2020 neben dem Bezug von Arbeitslosengeld zusätzlich Sozialhilfe um weniger als 500 Euro aufgestockt?*
 - *Wie viele Personen haben 2019 und 2020 neben dem Bezug von Arbeitslosengeld zusätzlich Sozialhilfe um mehr als 500 Euro aufgestockt?*

- *Wie hoch war 2019 und 2020 das durchschnittliche Arbeitslosengeld bei Aufstockern mit Sozialhilfe?*

Die Auswertung für die Beantwortung der Frage 7 wurde mithilfe der in der EDV des AMS vorgemerkten Kennzeichnung, ob das Arbeitslosengeld durch eine Leistung der Sozialhilfeträger aufgestockt wurde, vorgenommen.

Eine wie mit den Fragestellungen der ersten beiden Unterpunkte verlangte Gliederung kann nicht erfolgen, weil das AMS über keine Informationen zur Höhe der bezogenen Sozialhilfe verfügt. Ob und in welcher Höhe eine Kundin bzw. ein Kunde des AMS Sozialhilfe erhält, hat weder für den Betreuungsprozess noch für die Beurteilung eines Anspruches auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung noch für die Gewährung einer allfälligen Beihilfe nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) eine Relevanz.

Eine Auflistung der Anzahl der Bezieherinnen und Bezieher eines aus Mitteln der Sozialhilfe aufgestockten Arbeitslosengeldes für die Monate Juli 2019, Juli 2020 sowie Juli 2021, gegliedert nach Geschlecht und Bundesland, kann dem Anhang im Tabellenblatt zur Frage 7 entnommen werden.

Eine Auflistung zur durchschnittlichen Höhe des aus Mitteln der Sozialhilfe aufgestockten Arbeitslosengeldes für die Monate Juli 2019, Juli 2020 sowie Juli 2021, gegliedert nach Geschlecht und Bundesland, kann dem Anhang im Tabellenblatt zur Frage 7c entnommen werden.

Zur Frage 8

- *Wie viele Personen haben 2019 und 2020 die Notstandshilfe auf die Sozialhilfe aufgestockt? (Um eine Auflistung nach Bundesländern, Geschlecht und nach Monaten wird gebeten)*
 - *Wie viele Personen haben 2019 und 2020 neben dem Bezug von Sozialhilfe Notstandshilfe um weniger als 500 Euro aufgestockt?*
 - *Wie viele Personen haben 2019 und 2020 neben dem Bezug von Sozialhilfe Notstandshilfe um mehr als 500 Euro aufgestockt?*
 - *Wie hoch war 2019 und 2020 die durchschnittliche Notstandshilfe bei Aufstockern mit Sozialhilfe?*

Die Auswertung für die Beantwortung der Frage 8 wurde mithilfe der in der EDV des AMS vorgemerkten Kennzeichnung, ob die Notstandshilfe durch eine Leistung der Sozialhilfeträger aufgestockt wurde, vorgenommen.

Eine wie mit den Fragestellungen zu den Unterpunkten 1 und 2 zu dieser Frage verlangte Gliederung kann nicht erfolgen, weil das AMS über keine Informationen zur Höhe der

bezogenen Sozialhilfe verfügt. Ob und in welcher Höhe eine Kundin bzw. ein Kunde des AMS Sozialhilfe erhält, hat weder für den Betreuungsprozess noch für die Beurteilung eines Anspruches auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung noch für die Gewährung einer allfälligen Beihilfe nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) eine Relevanz.

Eine Auflistung der Anzahl der Bezieherinnen und Bezieher einer aus Mitteln der Sozialhilfe aufgestockten Notstandshilfe für die Monate Juli 2019, Juli 2020 sowie Juli 2021, gegliedert nach Geschlecht und Bundesland, kann dem Anhang im Tabellenblatt zur Frage 8 entnommen werden.

Eine Auflistung zur durchschnittlichen Höhe der aus Mitteln der Sozialhilfe aufgestockten Notstandshilfe für die Monate Juli 2019, Juli 2020 sowie Juli 2021, gegliedert nach Geschlecht und Bundesland, kann dem Anhang im Tabellenblatt zur Frage 8c entnommen werden.

Zur Frage 9

- *Mit welchen Maßnahmen verhindern Sie, dass die unflexiblen Zuverdienstgrenzen beim Bezug von verschiedenen Leistungen zum Beschäftigungshemmnis werden?*

Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe haben nur unter der Voraussetzung einer vorliegenden Arbeitswilligkeit Anspruch auf diese Geldleistungen. Nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes sind sie unter anderem verpflichtet, eine vom AMS vermittelte zumutbare Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis als Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer anzunehmen sowie sich zum Zweck beruflicher Ausbildung nach- oder umschulen zu lassen. Arbeitslose Personen, die sich weigern dieser Verpflichtung nachzukommen, verlieren nach den gesetzlichen Regelungen für zumindest sechs Wochen, im Wiederholungsfall für acht Wochen den Anspruch auf das Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe. Im Einklang mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs kann der Anspruch auf diese Leistungen ab der dritten Pflichtverletzung mangels Arbeitswilligkeit sogar zur Gänze wegfallen.

Die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung sowie ein daraus erzieltetes Entgelt hat nach den gesetzlichen Bestimmungen keine einschränkende Auswirkung auf die Betreuung dieser Personen. Sie erhalten in gleicher Weise Beschäftigungs- oder Weiterbildungsangebote wie Leistungsbezieherinnen und -bezieher ohne „Zuverdienst“. Die Ablehnung oder Vereitelung des Zustandekommens einer zumutbaren Beschäftigung sowie die Ablehnung von Weiterbildungsmaßnahmen aus dem Grund der Ausübung einer geringfügigen Erwerbstätigkeit führt – wie oben erläutert – zu einem Entzug der Geldleistung.

Die gesetzlichen Grundlagen zur Arbeitslosenversicherung unterscheiden hinsichtlich der Zumutbarkeit einer angebotenen Beschäftigung oder Kursmaßnahme nicht zwischen Personen mit und ohne Zuverdienst aus einer geringfügigen Beschäftigung.

Zur Frage 10

- *Welche Gründe stehen einem automatischen Datenabgleich zwischen verschiedenen Zahlstellen von Sozial(-versicherungs-)leistungen (AMS, Sozialversicherungsträger usw.) entgegen?*

In wesentlichen Bereichen existiert bereits ein Datenaustausch zwischen den Sozialversicherungsträgern sowie dem Arbeitsmarktservice. Dazu besteht unter anderem zwischen den Krankenversicherungsträgern, dem Dachverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger oder auch den Sozialhilfeträgern ein Informationsverbund, über den – soweit dies datenschutzrechtlich zulässig und zur Vollziehung der Aufgaben des jeweiligen Trägers erforderlich ist – leistungsrelevante Daten ausgetauscht werden.

Zur Frage 11

- *Würde ein automatischer Datenausgleich zwischen verschiedenen Stellen (z.B. AMS, Sozialversicherungsträger, ...) im Zusammenhang mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung flexiblere Zuverdienstmöglichkeiten erlauben?*

Im Rahmen des bereits bestehenden Datenverbundes werden bereits aktuell für Leistungsbemessungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz die Beitragsgrundlagen aus den beim Dachverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger gespeicherten Daten abgefragt.

Nach den Bestimmungen des allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes unterliegen die bei den Sozialversicherungsträgern gespeicherten Bemessungsgrundlagen jedoch grundsätzlich zwölf Monate lang einer Berichtigung durch die jeweilige Dienstgeberin bzw. den jeweiligen Dienstgeber, können in diesem Zeitraum also noch verändert bzw. korrigiert werden. Das Arbeitslosenversicherungsrecht berücksichtigt dies, indem für die Bemessung des Arbeitslosengeldes im Regelfall nur Beitragsgrundlagen herangezogen werden, die älter als zwölf Monate sind.

Für die Berechnung laufender Leistungsansprüche ist aber einerseits ein Rückgriff auf bereits zwölf Monate zurückliegende Beitragsgrundlagen wohl nicht maßgeblich; andererseits bieten die vorläufigen, noch der Berichtigung durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber unterliegenden Daten der Sozialversicherung keine geeignete Grundlage

für rechtsverbindliche Entscheidung über Leistungsansprüche (beispielsweise Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, usw.).

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

